

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847

10.5.1847 (No. 128)

Karlsruher Zeitung.

Montag, 10. Mai.

N. 128.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einsendungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.
Expeditio: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1847.

Uebersicht.

Ständische Verhältnisse in Böhmen.

Deutschland. Karlsruhe (Obstzucht für wohlfeileres Brod). Aus der Saar (quater Stand der Winterfrüchte; die revolutionären Flugschriften). Stuttgart (weitere Ergebnissadressen; Begründung der königlichen Familie im Theater; Anstalten zu einer Bürgerwehr; die Verhafteten; württembergischer Antrag auf Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen; Postkonferenz in München; die bevorstehende Bischofswahl). Frankfurt (zur Abhilfe der Teuerung). Braunschweig (in Schöningen die Aube gefestigt; Klagen über langsame Justiz). Walsenried (Brandstiftung). Berlin (der Nothstand; erwartete Zufuhren; die Ständeversammlung; Denkschrift über Posen; Petitionen; Zeitverkäufe im Getreidehandel; Jakob Grimm). Aus Vommern (Rube-Forstung in mehreren Städten). Koblenz (der Dronke'sche Prozeß). Prag (Ueberschwemmung; steigende Noth; Erntefest). Wien (Erzherzog Karl). Von der Donau (die griechisch-türkische Frage).

Schweiz. Bern (diplomatische Verwicklung mit Frankreich). Basel-Land (das Beto der Volksabstimmung verwirft den angebahnten Zollverein).

Frankreich. Straßburg (Dr. Mauschenplat; die badische Eisenbahn; der Herzog v. Anmale). Paris (die Verhältnisse Griechenlands).

Ständische Verhältnisse in Böhmen.

(Nach der Allgemeinen Zeitung.)

Bekanntlich haben die Stände des Königreichs Böhmen Anfangs Mai 1845 eine eigene Deputation nach Wien gesendet, welche das Glück hatte, Sr. Maj. am 7. Mai die ständischen Bitten und Desiderien unmittelbar überreichen zu dürfen. Der erste und wohl der wichtigste Punkt dieser Desiderien war, „es möchten der Stände Rechte und Privilegien, so wie ihre Stellung bei Vertretung der allgemeinen Interessen und Landesangelegenheiten, bewahrt werden.“ Die Erledigung, welche den Ständen über diesen Punkt (am 18. Juli 1845) zu Theil wurde, lautete dahin, „daß die k. k. Regierung bei ihren Beschläüssen in ständischen Angelegenheiten künftighin, wie bisher, auf die ständischen Rechte und Freiheiten Bedacht nehmen wolle, daß sie aber auch eben so wenig den Vorbehalt außer Augen setzen werde, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt sey, — ein Vorbehalt, auf welchen weder Sr. Maj. Vorfahren, noch Sr. Maj. der jetzt regierende König selbst Verzicht geleistet hätten.“

Im Monat Dezember desselben Jahres traten die Stände wieder zusammen, um über die der besagten Deputation erteilten Antworten und Erledigungen zu berathschlagen. Es erfolgte eine lebhaftere, mehrstündige Diskussion, in deren Folge die Niederlegung einer ständischen Kommission beschlossen wurde, welche die historische und rechtliche Begründung der ständischen Verfassung in Böhmen in eine urkundlich belegte Deduktion zusammen zu fassen und ihre Vorschläge zu stellen hätte, auf welche wirksam und ehrerbietige Art die Stände die Integrität ihrer wohlhergebrachten Stellung, Rechte, und Freiheiten zu schützen vermöchten.

Diese Kommission, welcher für den historischen Theil ihrer Arbeit die reichhaltigen ständischen Archive, so wie die Mitwirkung des ständischen Historiographen F. Palazky zu Gebot standen, hat nunmehr ihre Arbeiten beendigt und sollte in der ständischen Versammlung am 3. Mai d. J. ihren Bericht erstatten.

Die „Deduktion über die landesverfassungsmäßigen Gerechtigkeiten und Freiheiten der böhmischen Stände“, welche den eigentlichen Kern dieser Denkschrift bildet, beginnt mit einer historischen Darlegung des Ursprungs der ständischen Verfassung in Böhmen. Das ursprüngliche Volks- und Staatswesen sey in Böhmen demokratisch gewesen, und das monarchische Prinzip habe dasselbst in der freien Wahl der Landesfürsten durch das Volk seinen Ursprung, wobei sich dieses einen Theil seiner ursprünglichen Rechte, nämlich das Mitwirkungsrecht bei der Landes-Gesetzgebung und Justizverwaltung, vorbehalten und auch unbestritten ausgeübt habe. Hieraus folge, daß diese dem Volk, d. i. den die Landesgemeinde bildenden freien Grundbesitzern, zustehenden Rechte sich nicht etwa auf eine fürstliche Verleihung, sondern auf die uranfängliche, vor der Einführung des monarchischen Prinzips bestandene Verfassung des Landes Böhmen gründeten. Die heutigen böhmischen Stände aber seyen, nach dem unbestrittenen Ergebnis der neuesten Geschichtsforschungen, „die aus dem Volk hervorgegangenen Nachfolger jener freien Grundbesitzer, welche damals ohne allen Unterschied, bloß kraft ihres freien Besizes, die mitregierende Landesgemeinde bildeten.“

Nach diesem Eingange verbreitet sich die Denkschrift der ständischen Kommission über den Entwicklungsgang und die Verfassungs-geschichte von Böhmen in einer ausführlichen Darstellung, aus der wir, um die Standpunkte des böhmischen Adels zu bezeichnen, folgende Hauptpunkte ausheben: „Die Herzoge, später Könige, waren Das, was sie in andern Ländern, was namentlich die deutschen Könige in Deutschland waren: Heerführer und Staatsoberhaupt. Die Theilnahme an der Gesetzgebung und Justiz, das Recht der Bischofswahl, das Wahlrecht ihrer Landesfürsten nach dem Ableben jedes einzelnen Regenten lag in der Landesgemeinde, und wenn diese auch im Drang der Zeiten eines oder das andere dieser Rechte verlor, so wußte sie doch das wichtigste

derselben, die Mitwirkung bei allen Akten der Gesetzgebung (die Steuerbewilligung mit eingeschlossen) unverrückt festzuhalten. Als das Fortschreiten der Zivilisation das Bedürfnis einer systematischen Konsolidirung der Gewalten fühlbarer machte, fing man erst an, daran zu denken, die staatsrechtlichen Verhältnisse in geschriebene Urkunden und sogenannte Fundamentalgesetze niederzulegen, welche denn auch noch heutzutage die Grundlage des böhmischen Staatsrechts bilden.

König Karl I. (als deutscher Kaiser Karl IV.) bestimmte durch die am 7. April 1348, meistens unter goldenen Bullen, ausgestellten 13 Urkunden die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens nach vorläufiger Berathung und Gutheißung der böhmischen Stände. Derselben großen Königs Abrogationsbrief vom Jahr 1355, womit die für Böhmen entworfene Majestas Carolina wegen Nichtvernehmung und Nichtzustimmung der Stände widerrufen wurde, liefert einen thatsächlichen Beweis für die unerlässliche Mitwirkung derselben bei Landesgesetzen.

Die erste böhmische Landesordnung ist vom Jahr 1500. Ihr Schluß lautet wie folgt: „Es wurde überhaupt zu Recht erkannt, daß die Herren und Ritter, was in diesen Büchern geschrieben steht, als Gesetz anerkannt und bestätigt haben, und daß daran von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes Etwas geändert werden solle. Denn der Herren- und Ritterstand hatte seit jeher die Macht und Freiheit, seine Gesetze zu mehrern und zu mindern. Und auch dormalen bepalten sich die Stände diese Freiheit vor; es mögen sich dieselben über was immer auf dem allgemeinen Landtag vereinbaren, so werden sie es kraft ihres Rechts zu mehrern oder zu mindern vermögen, und eben so auch in Betreff des Landrechts und der andern Gerichtsstellen. Vorüber sei sich vereinigt, Das können sie als Gesetz aufstellen, erweitern, oder beschränken, wie Dies von Alters her war. Was jedoch in den obigen Büchern den Bürgerstand betrifft, Das soll ohne Zustimmung desselben nicht gemehrt und nicht gemindert werden können.“

Aus diesem verfassungsmäßigen Standpunkt erklären sich denn auch die wichtigsten Landtags-Beschlüsse jener Zeit, so z. B. die Errichtung der Landtagel im Jahr 1321 und ihre Wiederherstellung nach dem großen Brand vom Jahr 1540; die Regulirung der Gerichte im Jahr 1502; der Vergewerks-Vergleich vom Jahr 1575 zwischen König Maximilian II. und den Ständen; der St.-Wenzels-Vertrag vom Jahr 1517 u., welche Akte der obersten Gesetzgebungsgewalt sämmtlich von den Ständen auf den gemeinen Landtagen ausgeübt und abgeschlossen wurden.

Rechtliche Verwahrungen, wie die eben zitierte, enthalten die späteren Landesordnungen der Jahre 1550 und 1564 (welche beide von den Ständen im versammelten Landtag verathen und erlassen wurden). Die der Landesordnung von 1564 beigefügte Klausel lautet: „Mit Sr. Maj. des Königs Einwilligung haben die Fürsten, Herren, und Ritter auf einem allgemeinen Landtag Obiges als Gesetz anerkannt und bestätigt, und es soll daran von keinem Menschen ohne Wissen Sr. Maj. und ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes Etwas geändert werden. Denn der Herren- und Ritterstand hat von jeher Freiheit und Recht gehabt, mit dem Willen Sr. Maj. des Königs auf allgemeinen Landtagen seine Gesetze zu erweitern oder zu beschränken. Und es behalten sich neuerdings auch dormalen die beiden Stände vor, die Gesetze mit Zustimmung Sr. k. Maj. zu erweitern und zu beschränken.“ Die Landesordnung vom Jahr 1564 ist demnach und nach dem Wortlaut jener Rechtsverwahrung als ein zwischen dem König und den Ständen Böhmens abgeschlossener Vertrag zu betrachten, von welchem kein Theil einseitig abzugehen das Recht hatte, und hätte sich auch ein Theil wirklich einen Vertragsbruch zu Schulden kommen lassen, so konnte er deswegen seiner Vertragsrechte nicht verlustig erklärt, sondern bloß zwangsweise zu Erfüllung seiner vertragmäßigen Verbindlichkeit angehalten werden, weil der Landesordnung vom Jahr 1564 keine kommissorische Klausel beigefügt, und folglich der Verlust des Vertragsrechtes auf den Vertragsbruch als Präjudiz nicht gesetzt war.

Hiernach ließen sich wohl mit manchem Grunde die Fragen aufwerfen: ob die Ereignisse in Böhmen in den Jahren 1619 bis 1621, wenigstens hinsichtlich der treugebliebenen katholischen Stände (deren Nachkommen die jetzigen böhmischen Stände sind, indem der ganze protestantische Theil derselben gleich nach der Schlacht vom weißen Berge aus dem Lande gejagt worden ist), einen Vertragsbruch begründeten, und nicht vielmehr bloß eine theilweise Auflehnung genannt zu werden verdienen? Und ob daher diese treugebliebenen Stände in Folge jener Ereignisse ihre früheren Rechte verlieren konnten? Ob Kaiser Ferdinand II. hiernach bei dem Bestand der Rechtsverwahrung vom Jahr 1564 die „verneuerte Landesordnung“ ohne die Zustimmung der Stände erlassen konnte? Jedoch glaubte die Kommission auf eine Erörterung dieser Fragen für jetzt nicht eingehen und sich bloß auf den faktischen Zustand der jetzigen Verfassung seit Erlass der „verneuerten Landesordnung“ vom Jahr 1627 beschränken zu sollen.

Die Schlacht am weißen Berge bildet den großen Wendepunkt der böhmischen Geschichte. Am 10. Mai 1627 erließ Kaiser Ferdinand II., ohne die Stände früher befragt

zu haben, aus eigener Machtvollkommenheit eine „verneuerte Landesordnung“, worin er sich das Gesetzgebungsrecht (jus legis ferendae) ausschließlich vorbehielt (A. VIII.), so wie nicht minder in dem Kundmachungspatent vom gedachten Tage das Recht, „gegenwärtige Landesordnung zu mehrern, zu bessern, und zu ändern.“ Uebrigens muß der unparteiische Beurtheiler trotz dieser anscheinenden Härte Kaiser Ferdinand II. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er aus dieser auf unverfassungsmäßigem Wege erlassenen neuen Landesordnung die ständischen Freiheiten und Gerechtigkeiten, überhaupt alle Bestimmungen über Böhmens staatsrechtliche Verhältnisse ausdrücklich ausschied (Artikel A. XXII.), so wie denn auch wirklich diese — noch gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende — Landesordnung bloß privat-, zivil- und strafrechtliche, polizeiliche, und administrative Anordnungen enthält, dagegen aber in dem besagten Artikel A. XXII. die Festsetzung der ständischen Verhältnisse ausdrücklich einer eigens zu erlassenden Verordnung vorbehielt. Es ist sonach diese Landesordnung in keiner Beziehung als eine sogenannte Verfassungsurkunde, und noch viel weniger als die Grundlage der ständischen Berechtigungen in Böhmen anzusehen, sondern es ist dieselbe rein privatrechtlicher Natur, und eben so bezieht sich der erwähnte Vorbehalt lediglich auf diese Landesordnung, — welcher Vorbehalt zudem durch das allerhöchste Reskript Kaiser Leopold's II. vom 12. August 1791, womit den Ständen zugesichert worden ist, „daß sie in allen Fällen, wo es sich um die Abänderung der Konstitution oder um die Erlassung allgemeiner Landesgesetze handeln werde, vorläufig vernommen werden sollten,“ eine bedeutende Beschränkung erfahren hat. Die in der Landesordnung zugesagte Festsetzung der ständischen Rechte erfolgte denn auch wirklich am 29. Mai 1627, also wenig Wochen nach Erlassung der „verneuerten Landesordnung“.

In dieser Urkunde, welche die Grundlage der dormaligen ständischen Verfassung Böhmens bildet, bestätigte Kaiser Ferdinand II., mit alleiniger Ausnahme zweier Majestätsbriefe weiland Kaiser Rudolf's II., „von denen, so sich sub utraque nennen, erzwungen, von denen einer die Religion, der andere aber allerlei Strafen und Konfiskationen betreffend,“ alle den böhmischen Ständen früher zugestandenen Rechte, Privilegien, und Freiheiten, „in so fern sie Unserer verneuerten Landesordnung nicht widersprechen.“

Nebst dieser allgemeinen Bestätigung wird den Ständen in gedachtem Majestätsbriefe ohne irgend einen Vorbehalt noch weiters zugesichert: 1) daß von ihnen keine Kontribution oder Steuer (ohne Unterschied, ob es direkte oder andere Steuern sind) anders, als auf denen Landtagen begehrt, und über Das, was sie selbst bewilligen, ihnen keine Kontribution auferlegt werden solle; 2) daß gegen Niemand's Person und Güter anders, als nach vorläufiger richterlicher Erkenntnis prozedirt werden; 3) die katholische Religion aufrecht erhalten, und 4) ein gutes Münzwesen gehalten werden solle. Diese Rechte und Privilegien werden in dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Krönungseide, welchen die Könige von Böhmen vor ihrer Krönung zu leisten haben, und, Sr. Maj. unsern jetzt glorreich regierenden Herrn mit eingeschlossen, auch wirklich geleistet haben, feierlich bestätigt; sie werden es nehmlich alljährlich durch die eben so verfassungsmäßig festgesetzten königlichen Reversse oder Schablosbriefe, gegen welche allein die jährlichen Steuerpostulate von den Ständen bewilligt werden.

Die Grundlage der ständischen Verfassung in Böhmen bilden daher: 1) die Konfirmationsurkunde Kaiser Ferdinand's II. vom 29. Mai 1627; 2) der Krönungseid und die alljährlichen königlichen Reversse; 3) die Novella declaratoria Aa. 9. vom Jahr 1640, womit den Ständen das Recht eingeräumt wurde, Berathungen über Angelegenheiten zu pflegen, welche dem landesfürstlichen Hoheitsrechte nicht zuwider laufen, und über derlei Gegenstände gegen nachherige königliche Genehmigung Beschlüsse zu fassen; endlich 4) das kaiserliche Reskript vom 12. August 1791.

Dieses sind die Garantien der böhmischen Stände-Verfassung. An diese reißen sich auch noch der 13. Artikel der deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815, und der 54., 55., und 56. Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, in welchem ersteren die Bestimmung, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen sollen, dann in den letzteren festgesetzt wird, daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß diese Bestimmung in keinem Staat unerfüllt bleibe, ferner daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können.

Nach Allem Diesem dürften sich — so lautet der Schluß des Kommissionsberichts — „die Herren Stände bestimmen finden, auf eine ehrerbietige und würdevolle Art Nachstehendes zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Maj. des Königs zu bringen, und zwar 1) daß sich die Stände von dem Gewicht und Umfang ihrer und des Landes Gerechtigkeiten vollkommen Rechenschaft zu geben vermögen; 2) daß sie sich gegen jede einseitige Abänderung ihrer Rechte und Freiheiten und der Konstitution des Landes feierlichst verwahren, und 3) den ernststen Entschluß hätten, ihre und des Landes Gerechtigkeiten in vorkommenden Fällen pflichtgetreu durch jedes verfas-

fungsmäßige Mittel zu schützen und aufrecht zu erhalten. Mit dieser ehrsüchtigen Eingabe an Se. k. k. Maj. wären auch die betreffenden Protokollauszüge der ständischen Verhandlungen im gewöhnlichen Dienstwege sammt allen Beilagen zur allerhöchsten Kenntnissnahme zu unterbreiten."

Deutschland.

Karlsruhe, 9. Mai. In dem hiesigen Tagblatte liest man nachstehende Bekanntmachung des Gemeinderaths:

Wir bringen hiermit zur Kenntniss der gesammten Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe, daß wir, in Folge gemeinschaftlicher Beratung mit dem engem Ausschuss, und im Einverständnis mit den hiesigen H. Bäckern, die Anordnung getroffen haben:

daß für die nächste Zeit der gegenwärtige Preis des Schwarzbrottes (7 fr. per Pfund), so wie des Halbweissbrottes (8 1/2 fr. per Pfund) für die Bewohner der Stadt Karlsruhe nicht mehr überschritten werden soll, wiewohl nach den Ergebnissen der letzten Durlacher Fruchtmärkte seit der letzten Schätzung ein abermaliges Steigen begründet gewesen wäre.

Zugleich theilen wir zu weiterer Beruhigung mit: daß wir, gleichfalls in Verbindung mit dem engem Ausschuss, Beschlüsse zum Ankauf von Brodfrüchten gefaßt haben, wodurch nicht nur unsere oben erwähnte Maßregel, ein weiteres Steigen der Brodpreise zu verhindern, auf die nächsten zwei bis drei Monate ausgedehnt, sondern wodurch auch, wenn immer möglich, noch wohlfeilere Brodpreise erzielt werden sollen.

Die hierzu nöthigen Mittel sind uns auf äußerst uneigennützig, dankenswerthe Weise von den hiesigen Banthäusern S. v. Haber und Söhne, August Klose, und J. Kufel, angeboten, so wie uns auch bereits von den H. E. Glock, Ad. Mayer, und J. Penle sehr günstige Lieferungsangebote zugekommen sind.

Wir werden unverzüglich die zur Ausführung unserer Beschlüsse gesetzlich vorgeschriebenen Schritte thun, bei dem großen Ausschuss sowohl, als bei den großh. Behörden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1847.

Der Gemeinderath.
Selmler.

Aus der Baar, 4. Mai. (Schwäb. M.) Der Stand unserer Winterfrüchte ist ausgezeichnet, so daß wir, nach diesem zu urtheilen, eine gesegnete Aernte erwarten können, die freilich noch manchen Schwächen ausgesetzt ist.

Die vielbesprochenen Flugschriften von Heinen scheinen in unserm Oberlande gar nicht oder doch nur sehr sparsam verbreitet worden zu seyn. Die Nachrichten schon, die wir aus der Ferne hierüber vernahmen, waren hinreichend, die allgemeine Entrüstung hervorzurufen.

Stuttgart. Der Schwäbische Merkur theilt zwei weitere Ergebnissadressen mit, worin die Städte Stuttgart und Waiblingen, aus Anlaß der Vorgänge vom 3. ihren Absichten darüber, so wie ihre treueste Anhänglichkeit an Se. Maj. ausdrücken. Auch von Seiten des Oberamtsbezirks Waiblingen hatte sich eine Deputation zu gleichem Zweck eingefunden. Der Deputation des Stuttgarter Stadtraths erklärte der König zwar seine gerechte Entrüstung über die betreffenden Vorgänge, welche keinerlei Begründung in den öffentlichen Zuständen finden können, da zu deren Verbesserung unablässig außerordentliche Anstrengungen gemacht werden, wozu er selbst nach Möglichkeit mitwirke, erkannte aber, daß die Bürgerschaft im Allgemeinen kein Vorwurf treffe, und erklärte, daß er wegen jener Vorgänge keinen Groll im Herzen tragen und sich bemühen werde, solche zu vergessen. Se. Maj. schloß mit der Versicherung, daß es gegenüber von der Stadt „beim Alten bleiben solle“, und reichte hierauf jedem Mitgliede der Deputation huldvoll die Hand.

Am 7. Mai erschien Se. Maj. der König und die königliche Familie im Theater, zum ersten Mal nach den traurigen Auftritten von letztem Montag, und wurden von der sehr zahlreichen Versammlung mit großen, sich vielfach wiederholenden Freudenbezeugungen empfangen.

Von allen Seiten wird die Errichtung von Bürgergarden in Vorschlag gebracht. „Die Unterzeichneten“, heißt es in einer dieser Eingaben, „sind überzeugt, daß eine solche Vereinigung aller Wohlgefinnten schon in ihrer Idee für diese selbst etwas Ermuthigendes und Vertrauen Erweckendes, gegen die Feinde der Ordnung etwas Imponirendes hat, daß sie zugleich eine treffliche Gelegenheit darbietet, die Achtung für Gesetz und Obrigkeit zu unterstützen, und den rechten Bürgerinn, der sich in gegenseitiger Theilnahme und Unterstützung bewähren muß, zu heben und zu fördern, und daß sie deswegen, nächst dem Schutze Gottes, das beste Mittel ist, für Weib und Kinder und Eigenthum die möglichste Sicherheit zu gewähren. Sie erklären deswegen hiermit ihre Bereitwilligkeit, an der vorgeschlagenen Sicherheitswache Antheil zu nehmen, und bitten die gesetzliche Behörde, die Sache zu unterstützen, und die geeignete Einleitung zu treffen, damit das Ganze bald zu einer kräftigen Vereinigung führe.“ Nach dem Schwäbischen Merkur sind dem Stadtrath bereits Gewehre zur Bürgerbewaffnung zur Verfügung gestellt worden; derselbe soll jedoch noch keinen Beschluß gefaßt haben.

Stuttgart, 8. Mai. Die Zahl der in der Nacht auf den 3. Mai Verhafteten ist von etlich- und achtzig auf 32 herabgeschmolzen, welche nun von der Stadtdirektion dem k. Kriminalamt übergeben sind. Unter diesen befindet sich auch der Mann, der die Fenster im Kriminalamt selbst eingeworfen hatte. Die Wurschen, welche bei dem Armenwesen äußerst thätigen Abgeordneten der Stadt Stuttgart, die Fenster eingeworfen haben, sind ebenfalls in Haft. Daß ein Genosse des umgekommenen Schustergehilfen, welcher Angeichts der Polizei Rahe für denselben gelobt hatte, festgenommen ist, bestätigt sich.

Der Abgeordnete Römer, Haupt unserer Opposition, hat seiner Geltung in den Augen des ruhigen Bürgers bedeu-

tenden Eintrag gethan, indem er bei dem ständischen Ausschusse, trotz dem abmahnenden Zureden von Freunden, auf Einschreitung wegen der in der Montagnacht vorgekommenen Verwundungen antrug. Daß der Ausschuss, in welchem auch der liberale Abgeordnete Duvernoy, ein Mann ohne Tadel, geachtet bei Gegnern wie bei Freunden, Sig hat, diesen Antrag als unbegründet von der Hand weisen werde, geht fattsam aus der von allen Mitgliedern unterzeichneten loyalen Adresse an den König hervor.

Man hört nun als zuverlässig, daß Württemberg seinen Antrag auf Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen keineswegs, wie ein öffentliches Blatt sagte, aus Deferenz gegen Preußen, das einen ähnlichen Antrag beabsichtige, zurückgenommen hat, sondern aufrecht erhält.

Mit Bestimmtheit ist neuerdings von einer deutschen Postkonferenz in München die Rede.

Prof. Nährlein an der polytechnischen Schule, der einer der eifrigsten Fürsprecher der Ueberlassung unserer Eisenbahnen an englische Speculanten war, hat nun seine Stelle niedergelegt, und ist als Direktor in den Dienst einer englischen Gesellschaft getreten, welche fürstlich-bayerische Bergwerke im Schwarzwald getumelt (zur Belehnung nachgezogen) hat.

Mit ziemlicher Gewißheit kann nun versichert werden, daß die Bischofswahl in Rottenburg auf Kirchenrath Defan Lipp, früheren Gymnasialdirektor, einen sehr wackeren Mann, fallen wird.

Frankfurt, 1. Mai. (Allg. Z.) Auch hier sind einige Gewaltthaten gegen Bäcker verübt worden; aber sie waren von geringer Bedeutung, und man ist jetzt von mehreren Seiten her so bemüht, dem Nothstand Abhilfe zu bringen, daß keinen Besorgnissen mehr Raum gegeben werden darf. Unsere Regierung läßt Getraide in Holland ankufen; die angehefteten Bankiers sollen 120,000 fl. zusammengeschossen haben, um das Brod für die Minderbemittelten billiger, und für die ganz Unbemittelten noch wohlfeiler zu stellen. Der Chef des Hauses v. Rothschild hat schon vor sechs Tagen den Beschluß gefaßt, allen Bedürftigen in hiesiger Stadt bis zur Aernte zu jedem Brod, dessen sie bedürfen, einen Zuschuß von 6 fr. zu bewilligen.

Braunschweig, 4. Mai. (Weserz.) Die Unruhen in Schöningen haben keine weitere Folgen gehabt; nachdem die Militärabtheilung eingerückt ist, haben sich keine weiteren Spuren gezeigt. Es haben mehrere Verhaftungen stattgefunden, und die Untersuchungen sind eingeleitet. Bei solchen Fällen zeigt sich das öffentlich-mündliche Verfahren in seinem vollen Glanze, das schriftliche in seiner vollen Unbrauchbarkeit. In Berlin sind mehrere Tumultuanten schon am Tage nach ihrer Verhaftung verurtheilt worden, und das macht natürlich einen starken Eindruck. Bei uns zu Lande dagegen muß man Wochen und Monate lang auf die Vorladung und das Urtheil warten. Es heißt, es sey eine Untersuchung eingeleitet. Damit ist dann die Sache zunächst verschollen. Nach Jahr und Tag liest man dann in unsern Anzeigen, daß die und die Einwohner aus Schöningen wegen Tumult bestraft seyn. Man bestimt sich und fragt, und da hört man denn, das Verbrechen sey in dem Teuerungsjahre 1847 vorgefallen. Gewiß kann eine solche Strafrecht ihren Zweck nimmermehr erreichen.

Walfenried. (Magdeb. Z.) Die Gebäude der hiesigen Domäne (eines vormals sehr reichen Klosters) sind sämmtlich eingekerkert; es liegt dringender Verdacht der Brandstiftung vor. Ziemlich bedeutende Getraide- und Kartoffelvorräthe sind ein Raub der Flammen geworden. Beim Löschen kamen neben Unordnungen und sträflichen Widersehtigkeiten vielfältige Entwendungen vor, und nur dem besonnenen, kräftigen Auftreten der Behörden glaubt man das Unterbleiben schlimmer Ausstritte danken zu müssen.

Berlin, 1. Mai. (Rhein. Beob.) Die Anzahl der Petitionen ist wiederum um ein Ansehnliches gewachsen. Die Abtheilungen sind sehr beschäftigt, ihre Gutachten auszuarbeiten und die allgemeine Diskussion vorzubereiten. Die Sitzungen des Landtags werden nun ohne Unterbrechung stattfinden.

Ein Beweis, welche Theilnahme den Verhandlungen gewidmet wird, ist unter Andern der Umstand, daß mehrere Buchhändler eine Ausgabe der sämmtlichen Debatten, Protokolle, Denkschriften &c. in Oktavformat veranstalten. Der Preis für 30 Bogen ist auf 2 Thlr. berechnet; man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß die Gesamtheit der Verhandlungen 150 bis 200 Bogen, vielleicht noch mehr ausfüllen werde. Die Ausgabe, welche der Buchhändler Neimarus veranstaltet, wird unter der Aufsicht des Sekretariats des Landtags angefertigt.

Die Teuerung dauert fort; aber die Anstalten, die der Magistrat getroffen hat, Kartoffeln unter dem Marktpreise zu verkaufen, äußern fortdauernd ihre günstige Wirkung. Dazu treffen überall her die günstigsten Nachrichten über den Stand der Saaten ein, und die fremde Zufuhr wird jeden Augenblick erwartet.

Berlin, 5. Mai. Wie man hört, bereiten die Abgeordneten aus der Provinz Posen eine besondere Denkschrift vor, in welcher mehrere Angelegenheiten, die auf die polnischen Ereignisse Bezug haben, zur Sprache gebracht werden sollen. Es dürfte indessen wohl zweifelhaft seyn, daß diese Denkschrift durch Vermittlung des Landtags an Se. Maj. den König gelange, da dieselbe keine allgemeine Angelegenheit des Staates behandelt.

Die von den Mitgliedern des Vereinigten Landtags eingebrachten Petitionen haben sich in einer Weise gehäuft, daß nicht abzusehen ist, wie eine Erledigung derselben während des gegenwärtigen Landtags stattfinden könne. Die Zahl der bis jetzt vorliegenden soll sich, wie man von Landtags-Mitgliedern erfährt, auf fünfhundert belaufen. Sollen dieselben nun auch nur einigermaßen ausführlich und erschöpfend behandelt werden, so ist nach dem Maßstab der bisherigen Verhandlungen in der That nicht zu bestimmen, wie viel Zeit dazu erforderlich seyn würde. Es wird deshalb der Wunsch

immer lauter, daß alle zeitraubende, zu sehr ins Einzelne gehende Verhandlungen von Seiten der Stände möglichst vermieden werden, was auch schon darum zu wünschen wäre, damit das Wichtigere und Bedeutendere schärfer in den Vordergrund trete. Dadurch wäre zugleich vorgefugt, daß die rege Aufmerksamkeit, welche das Publikum den Verhandlungen des Landtags widmet, nicht abgepannt werde, da die immer wachsende Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche das Volk einer größern staatsbürgerlichen Ausbildung entgegenführen wird, wohl als eines der Hauptergebnisse des Vereinigten Landtags zu betrachten ist.

Der Antrag des Abg. v. Vinke in Rücksicht auf die letzte königliche Antwort ist der betreffenden Abtheilung übergeben worden, da derselbe den vereinigten Kurien vorgelegt werden soll. Der Antrag ist vorher von 137 Abgeordneten unterschrieben worden.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht der Antrag eines Abgeordneten, welcher alles Ernstes darauf anträgt, daß an Se. Maj. den König die Bitte gestellt werde, die hiesige Domkirche zum Ständehaus für den Vereinigten Landtag umzuschaffen. Auf einen solchen Antrag ist die hiesige Domgemeinde allerdings nicht gefaßt gewesen.

Als ein erfreuliches Zeichen kann es gelten, daß die Stelle in der Rede eines Abgeordneten, worin derselbe andeutet, daß er die Interessen seiner Provinz zu vertreten habe und ihn das Interesse anderer Provinzen nichts angehe, allenthalben Mißfallen erregt hat. Einem solchen Ausspruch hatte man nicht erwartet auf dem Vereinigten Landtage zu begegnen. Um so wohlthuernder und erhebender haben die Worte eines rheinischen Abgeordneten gewirkt, worin auf ein einheitliches Interesse des gemeinsamen Vaterlandes hingewiesen wird, dem die besondern Interessen untergeordnet werden müßten.

Von vielen Seiten wird jetzt hier der Wunsch laut, daß die Staatsregierung das Gesetz gegen die Zeitskäufer beim Aktienwesen auch auf jene beim Getraidehandel ausdehnen möge, da letztere in noch höhern Grade schädlich einwirken und die ganze bürgerliche Gesellschaft davon betroffen wird.

In wissenschaftlicher Beziehung ist man hier gespannt auf das Werk von Jakob Grimm, in welchem dieser berühmte Sprachforscher eine Geschichte der deutschen Sprache liefern wird. Die deutsche Nationalliteratur wird ohne Zweifel durch ein bedeutendes Werk bereichert werden, das wiederum als ein Denkmal des vaterländischen Forschungsgeistes gelten kann.

Aus Pommern, 3. Mai. (Bost. Z.) Auch in den Städten Köslin, Lauenburg, Körlin, und Wangerin hat sich die niedere Volksklasse auf den Wochenmärkten und außer denselben zu Erzessen gegen das Privateigenthum hinreißen lassen.

Nach dem „Pommerschen Volksblatt“ hat der Pöbel in Körlin am 25. und in Köslin am 27. v. M. die größten Ausschweifungen verübt, die Wohnungen einiger Getraidehändler erkränkt, sie zum Theil demolirt, und in Köslin den Laden eines Kaufmanns ausgeplündert. Es hat daher in beiden Städten die bewaffnete Macht einschreiten müssen, doch scheint, wenigstens in Köslin, durch die „scharf geladenen Gewehrsalven“ (hoch angeschlagen) Niemand verletzt zu seyn.

Köln, 7. Mai. (Rh. u. M. Z.) Gestern wurde die Dronke'sche Sache in zweiter Instanz verhandelt, und gegen 8 Uhr Abends das Urtheil gesprochen, welches jenes erster Instanz mit der Maßgabe bestätigt, daß statt Gefängnißstrafe Festungsarrest eintritt. Von Dronke wurden die in erster Instanz erhobenen Eureden wiederholt geltend gemacht, und besonders noch am Schlusse der Verhandlung hervorgehoben, daß das Urtheil erster Instanz eine Verdamnung seiner Tendenz, als des radikalsten Kommunismus, ausspreche, daß aber „Tendenzen nicht bestraft werden könnten“.

Prag, 2. Mai. (Allg. Z.) Der gefrige, den ganzen Tag dauernde Gufregen bewirkte eine Ueberschwemmung, die mancherlei Unglücksfälle zur Folge hatte. Die brausen den Fluthen der Moldau rissen heute früh die Militärschwimmschule, die gerade eröffnet werden sollte, mit sich, und zwei von zehn darauf befindlichen Soldaten ertranken. Wir sahen selbst eine Menge Fische herabschwimmen; zum Glück ohne Personen; doch um 5 Uhr früh sollen bei der mittlern Wehr mehrere Personen (man sagt vierzehn), theils Wächter, die sich auf Fischen befanden, theils einige, die sie edelmüthig zu retten versuchten, ertrunken seyn. Zwei, die sich auf Eisböden gerettet hatten, wurden mit Stricken auf die Steinbrücke hinaufgezogen. Nach Privatbriefen haben, wie in Komotau, so auch in Eger und Leitmeritz Volksaufläufe gegen ausländische Getraidekäufer stattgefunden. Aus Eger verfolgte man sie mit Steinwürfen &c. bis Waldsassen, und in Leitmeritz schnitt man einem Kornspekulanten beide Ohren ab!

Im Riesengebirg mischt man Mehl mit Weizenstroh, und wo auch dieses fehlt, zu Staub gestampftes Heu dem Korn- und Habermehl bei. In der Umgegend von Trautenau wird Pferdefleisch, das Pfund zu 2 bis 3 fr. W. W. (2 fr. R.-M.) verkauft. Einem Bauer war eine Kuh gefallen; kaum hatte der Abdecker die Haut abgezogen, so war das Fleisch verzerrt, ehe Dies die Polizei hindern konnte. In Trautenau ließ ein Weib ihr fünfjähriges Kind bei einer Höferin zurück und entfloh, — wie man später erfuhr, aus Noth. Bald darauf fand man nächst der Kirche ein ebenfalls verlassenes zweijähriges Kind.

Wien. Der Oesterreichische Beobachter theilt folgendes Handschreiben Sr. k. k. Maj. an den Hofkriegsraths-Präsidenten mit: „Nieder Graf Hardegg! Das Ableben Meines Hrn. Oheims, des Erzherzogs Karl Ludwig, gereicht nicht Mir, Meiner Familie allein, sondern der Armee und dem gesammten Staate zur tiefgefühlten Trauer. Der Ruhm, welchen sich der Berewigte auf so vielen Schlachtfeldern zu erwerben wußte, wird dem Heere stets zum Muster und zur Aneiferung zu dienen geeignet seyn, und er verpflich-

tet Mich, dem Verewigten bleibende Denkmale zu widmen. Ich trage Ihnen sonach auf, der Armee Kunde von dem tiefen Gefühl zu geben, welches der Verlust des großen Feldherrn in Mir erzeugt, und welches Mein treues Heer sicher mit mir theilen wird. Ich verordne ferner, 1) daß die Armee die Trauer um sechs Wochen länger, als die Hoftrauer, trage; 2) daß die beiden Regimenter, deren Inhaber der Verewigte war, den Namen Erzherzog Karl auf ewige Zeiten beizubehalten haben; 3) daß der Degen des Verewigten in die Bewahrung des Wiener Zeughauses gestellt werde. Endlich behalte ich Mir vor, dem seligen Erzherzog ein Monument setzen zu lassen, welches geeignet seyn wird, dessen ruhmvolles Andenken auf die Nachwelt zu übertragen. — Wien, den 3. Mai 1847. — Ferdinand m. p.

Von der Donau, 4. Mai. Die neuesten Nachrichten zuverlässigen Inhalts aus Athen melden, daß Lord Palmerston die verbissene Art und Weise seiner Politik, wie schon früher, so namentlich auch jetzt in Betreff Griechenlands vorzugsweise in Anwendung gebracht hat. Obgleich von dieser Seite die neuesten Benehmen Englands, gegenüber der türkisch-griechischen Differenz, in milderer Färbung darzustellen versucht wird, so kann doch versichert werden, daß das Kabinett von St. James dem griechischen Ultimatum hat zuertigen lassen, des Inhalts, daß man, wie ohnedies zu erwarten stand, nicht nur auf Zahlung der fälligen Darlehen bestche, sondern sich auch von jedem Protektors- und Freundschaftsverhältnisse lossage, und Griechenland allen Beschwerden seiner Lage überlasse.

Was Rußland thun wird, wissen wir nicht. Mit Frankreich gehen — kann und wird es nicht. Allein es kann aus der Verwirrung Vortheil ziehen, und wenn Lord Palmerston seinerseits einwilligt in Griechenland Nichts erreicht, als Frankreich und namentlich Hr. Guizot Verlegenheiten zu bereiten, so wird dadurch der nächste Zweck seiner Politik erfüllt.

Schweiz.

Bern. Die „Helvetie“ berichtet aus dem Bezirk Freiberg einen Vorfall, der zu einem kleinen Notenwechsel mit Frankreich Veranlassung geben dürfte. Die an der neuen Straße zwischen Goumois und Saizonelegier angestellten Arbeiter pflegten schon seit einiger Zeit, dem französischen Ausfuhrverbot zum Trotz, jenseits der Gränze wohlfeileres Brod zu holen und ins diesseitige Gebiet zu bringen. Am 26. April ergriffen die Gränzwächter vier der Hühler und sperrten sie ins Zollhaus ein. Auf diese Nachricht hin setzten sich 14 Männer, von dem Wirth zu Goumois und dem Werkführer Zinger angeführt, in Bewegung, überschritten die Dousbrücke, welche die Gränze bildet, und befreiten ihre Kameraden. Die französische Gesandtschaft soll von der Regierung die Zusage strenger Bestrafung der Schuldigen erhalten haben.

Basel. (Basel. J.) Laut mehrfachen Privatnachrichten hat das Veto gegen das vierstündige Zollkonkordat die Mehrheit erhalten.

Frankreich.

Strasbourg, 29. April. (M. Morgenbl.) Dr. v. Rauschenplat ist, nachdem ihn ein hofgerichtliches Urtheil aus Nafadi freigesprochen, wieder hierher zurückgekehrt, wo er seine wissenschaftlichen Arbeiten in dem hiesigen Stadtarchive fortzusetzen und später eine Geschichte der elßässischen Rechtsverhältnisse herauszugeben gedenkt.

Die Freisprechung Rauschenplat's hat hier nicht überrascht, da man ihn unschuldig wußte. Die politischen Verirrungen, in welche sich der Göttinger Student oder Privatdozent in seinen Jugendjahren gestürzt, haben einem reiferen Urtheile Platz gemacht, das namentlich jenem widerwärtigen Treiben gewisser Brandschiff-Fabrikanten von ganzer Seele feind ist.

Strasbourg, 3. Mai. (Mannh. J.) Der neueste Fahrplan der badischen Eisenbahn entspricht vollkommen den von hier aus seit Jahren gestellten Wünschen. Mittels des Schnellzuges gelangen wir nun von Keßl nach Heidelberg in 4, nach Mannheim in 4½, und nach Frankfurt in 6½ Stunden. Noch sind es wenig Jahre, daß man von hier nach der Mainstadt 18 bis 20 Stunden brauchte. Bemerkenswerth ist übrigens, daß neben der badischen Eisenbahn, deren trefflicher Dienst bei uns allenthalben Anerkennung findet, auch die Dampfschiffe sich einer ansehnlichen Frequenz zu erfreuen haben, so daß auch dieses Unternehmen neben den Schienenwegen recht gut bestehen kann.

Wie es heißt, wird der Herzog von Amale im Laufe des Sommers unsere Stadt besuchen, bei welcher Gelegenheit große Manöver stattfinden und die Truppen aus der Umgegend sich hier vereinigen werden.

Paris, 6. Mai. Hr. Eynard von Genf kommt abermals Griechenland im Augenblicke kritischer Lage zu Hilfe, und er, der einfache Privatmann, gibt damit ein Beispiel, das nach manchen Seiten hin, wo man sich auch den Schein freundlicher Gefinnungen für Griechenland geben möchte, zur Nachahmung empfohlen werden dürfte. Ob und wie die Griechen selbst ihm dafür Dank wissen werden, danach fragt Hr. Eynard nicht, so wie er auch nie daran gedacht hat, sich seine Wohlthaten für Griechenland mit einem entsprechenden Maße von Einfluß auf die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Landes bezahlen zu lassen. Die englischen Forderungen an die griechische Regierung werden also jedenfalls ihre Befriedigung erhalten; traurig genug aber, daß eine Macht, wie England, auf solche Weise einen schwachen Staat bedrängt, zu dessen Gründung es selbst so thätig mitgewirkt hat.

Aber nicht minder schlimm, wo nicht noch schlimmer für Griechenland ist, daß, hätte England die Sache bis aufs Äußerste getrieben, sogar, wie es dazu schon Miene machte, Gewalt angewendet, sich der Kassen der griechischen Regierung zu bemächtigen gesucht, letztere von keiner Seite ernsthafte, thatkräftige Hilfe gefunden hätte, selbst von der Seite nicht, die doch stets als ihr ausschließlicher Beschützer sich darstellen möchte, und darauf den vorwiegenden Einfluß begründen will, dessen Besitz zu Athen sie bei jeder Gelegenheit zur Schau trägt.

Wahrlich Griechenland ist übel daran mit seinen sogenannten drei Schutzmächten. Die eine möchte es in den Bindeln erhalten, jeder Entwicklung vorbeugen, um seiner Zeit es gleich der europäischen Türkei, auf welche sie lästern ihre Blide wirft, gänzlich aufzuspeisen. Die zweite erregt ihm durch ihren ränkevollen und selbst die dem Thron schuldige Ehrfurcht nicht immer beobachtenden Vertreter Verlegenheiten auf Verlegenheiten, und schießt zuletzt sogar auf einem ihrer Staats-Dampfschiffe einen offenen Berschwörer gegen die Regierung des Königs (General Kalerzi) ab, dem der Präsident, den er, nicht ohne Mitwissen und Zustimmung des englischen Kabinetts, für seine Pläne gewonnen hat und an des herrschenden Monarchen Stelle setzen will, fast auf dem Fuße folgt; — sie schießt ihn in die unmittelbare Nähe des griechischen Königreichs, um im gelegenen Augenblicke zur Ausführung seiner Pläne sogleich zur Hand zu seyn. Denn was neulich das Journal des Debats mit gerüchtwaise aus Athen meldete, ist nach zuverlässigen Nachrichten nur zu wahr: der Prinz Ludwig Napoleon, von Kalerzi mit dem Alerbieten des griechischen Königs an Otto's Stelle beglückt, ist über Deutschland mit englischen Pässen und unter falschem Namen vor mehreren Wochen schon nach Italien geeilt, um von dort aus nach den ionischen Inseln zu gehen und mit Kalerzi wieder zusammen zu treffen, der an die Spitze der angespannten Revolution treten soll, wenn der Augenblick zum Losbrechen gekommen seyn wird.

Und was thut während dessen die dritte sogenannte Schutzmacht, diejenige, welche bei jedem Anlasse in und außer Griechenland als der wahre Hort desselben erscheinen möchte? Ist sie etwa bereit, die griechische Regierung gegen Ungebühr von englischer Seite zu decken? Käst sie französische Kriegsschiffe neben den englischen im Pyraus erscheinen, um diesen Respekt einzulösen? Gerade das Gegentheil; die noch dort waren, wurden entfernt, um ja bei Hr. Lyons und seinen Gönnern nicht anzustoßen! Und wenn die Türken wirklich einen Einfall auf griechisches Gebiet unternehmen, werden etwa französische Geschüge dieselben zur Achtung der Gränze zwingen? Ein Thor, wer daran denken wollte.

So hat denn Griechenland drei „Schutzmächte“, deren eine es selbst aufspeisen möchte, die andere ihm so zu sagen das Messer an die Kehle setzt, um einige tausend Pfund Sterling etwas früher zu erpressen, und die dritte den Muth nicht hat, ernstlich zu Gunsten des Bedrängten aufzutreten. Armes Griechenland!

Vermischte Nachrichten.

— Einer Mittheilung der Ostfriesischen Zeitung zufolge hat sich die Schiffsahrt Ostfrieslands und der Stadt Papenburg im verfloffenen Jahre bedeutend gehoben. Ostfrieslands und jene kleine, durch die Regsamkeit und Seetätigkeit ihrer Bewohner bedeutende Stadt besitzen 550 Seeschiffe, 800 Kanal-, Fluß- und Wattschiffe, und 12 Fahrzeuge für

Päringsfang, welche dreien Gesellschaften in Embden gehören. Sämmtliche Schiffe hatten 3500 Mann an Bord. Verloren gingen im Laufe des letzten Jahres 25 Schiffe und 27 Mann, — der geringste Verlust seit einer Reihe von Jahren. In den vorhergegangenen 10 Jahren waren 276 Schiffe und 371 Seeleute verunglückt. Auf den 51 Schiffswerften Ostfrieslands und Papenburgs wurden im vorigen Jahre 43 Seeschiffe und 18 kleinere Fahrzeuge vollendet.

— Nach einer Mittheilung des Blindenanstalts-Direktors Zeune gibt es in der preussischen Monarchie ca. 10,000 Blinde, so daß etwa auf 1400 Sehende ein Blinder gerechnet werden kann. Bemerkenswerth ist es, daß von diesen Blinden nur zwei Neuntel vor dem fünfzehnten Jahre, sieben Neuntel aber nach demselben die Sehkraft verlieren.

— Als Beweis, wie sehr die Behandlung der Matrosen der englischen Flotte in der neuesten Zeit menschlicher geworden sey, hat der Admiralitäts-Sekretär im Unterhause bei Gelegenheit der Flottengefängniß-Bill folgende Statistik mitgetheilt: Nelson, der im Grunde gutmüthigen Charakters war, ließ auf seinem Schiffe Victoria vom 1. August 1803 bis 31. Oktober 1804 an 311 Matrosen 9392 Peitschenhiebe geben. Dagegen wurden im Jahr 1844 auf der ganzen englischen Flotte von etwa 30,000 Matrosen nur 1411 bestraft (sie erhielten 42,030 Hiebe), und 1845 wurden, obgleich die Anzahl der Matrosen zugenommen, „nur“ 1020 mit 32,095 Hieben bestraft.

— Ein Genfer, Baron Grenus, Kammerherr Sr. Maj. des Königs von Preußen, hat die Stadt Genf mit mehreren Grundstücken beschenkt, deren Werth auf 400,000 Fr. ansetzen soll, mit der Bedingung, den Ertrag für Gesundermachen der Stadt durch Erweiterung von Straßen zu verwenden. Schon im Jahr 1823 hatte er dem Industrieverein ein Geschenk von 10,000 Genfer Gulden gemacht.

— Die Nachricht englischer Blätter von einem Selbstmorde der Tochter des verstorbenen irischen Parlamentsmitglieds Martin wird jetzt für grundlos erklärt.

— Mehrere Zeitungen enthalten Aufrufe an die deutschen Frauen, in dieser Zeit der Noth, welche auf die deutschen Arbeiter so fürchterlich drückt, dem deutschen Gewerfleiß dadurch die fördernde Hand zu reichen, daß sie dessen Erzeugnisse vor den fremden bevorzugen und dadurch das Ihrige zur Hebung deutscher Industrie beitragen.

— Als einen Beweis von der großen Ungleichartigkeit in Handhabung der Zensur führt die Werser Zeitung an, daß in Breslau der Zensor der Breslauer Zeitung den über die Straßenumruhen des 21. und 22. v. M. in den Berliner Privatzeitungen erschienenen Berichten die Druckerlaubnis weigerte!

— Die Deutsche Allgemeine Zeitung widerspricht der Nachricht, daß mehrere an der Königsberger Universität studierende Kur- und Livländer von ihrer Regierung zurückberufen worden seyen. Jeder russische Unterthan ohne Ausnahme könne eine auswärtige Universität frequentiren; nur müsse er zuvor seine Studien auf einer inländischen absolviert haben, wenn er für den Staatsdienst sich qualifiziren wolle.

— Die eingebornen Truppen in Britisch-Ostindien zählten nach dem Parlamente vorgelegten Listen kürzlich noch 235,684 M., Europäer im Dienste der Ostindischen Kompagnie waren 11,115 M., was zusammen 246,799 M. gibt, außer 27,000 M. im Dienste der Königin. Bei den Letztern befanden sich neun Generale, bei den 246,000 M. der Ostindischen Kompagnie aber nur zehn.

— Einem Gerüchte zufolge würde Frau v. Dwen (Charlotte v. Hagn) zum Theater zurückkehren und in ihr früheres Verhältnis zur Berliner Hofbühne wieder eintreten.

— Ein Hr. A. Barnard von St. Peller hat Lord J. Russell einen Plan zur Herstellung einer unterseeischen Telegraphenverbindung zwischen Southampton und den Kanalfelsen vorgelegt, wobei nur eine Drahtleitung in Anwendung kommen soll.

— Ein Pariser Arzt hat die Bemerkung gemacht, daß die Bodenwischer niemals an Gicht oder Rheumatismen leiden. Er schreibt daher seinen reichen Patienten vor, einige Wochen hindurch Zimmerboden zu wischen. Dieses Mittel soll sich vortreflich bewährt haben; nur sey es etwas unbequem.

Bei der Expedition der Karlsruber Zeitung eingegangen:

Für die „arme Familie in Karlsruhe“ (Nr. 126 d. R. J.) bis zum 9. d. M. 30 fr. Ferner von L. W. 1 fl.; von R. P. 1 fl.; G. R. 1 fl.; von einem Ungenannten 2 fl. 42 fr.; von P. „wenig, aber von Herzen“ 30 fr. Zusammen 6 fl. 42 fr.

Frauenverein.

Die Gnade Seiner Königlichen Hoheit unseres allverehrten Großherzogs hat die Suppenanstalt abermals mit einem Geschenk von 500 fl. bedacht, was wir mit unterthänigstem Danke gegen den erhabenen Spender zur allgemeinen Kenntniß bringen. Karlsruhe, den 8. Mai 1847.

Die Vicepräsidentin.

Freifrau von Zyllenhard.

Der Sekretär.

W. H.

Redigirt und verlegt von Dr. Friedrich Siebene.

Todesanzeige.

936. Karlsruhe. Von dem am 12. März d. J. zu Pottsville, im Staat Pennsylvania in Nordamerika, im 29jährigen Lebensalter erfolgten Tode unseres guten Sohnes und Bruders Theodor Kauroy geben wir seinen und unsern Freunden und Bekannten hierdurch Nachricht und bitten um stille Theilnahme an diesem für uns so traurigen Verlust.

Karlsruhe, den 7. Mai 1847.

Die Hinterbliebenen.

875. [32] C. B. Nr. 1046. Karlsruhe. **Bierbrauereigeräthschaften - Versteigerung.**

Mittwoch, den 19. d. M., Nachmittags 3 Uhr, werden in dem Bierbrauereigebäude zu Klein-Müppurr eine Malzbarre, Kühschiff und eine kupferne Braupanne von circa ein hundert Maßgehalt, so wie sonstige Brauereigeräthschaften gegen Baarzahlung öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1847.

Öffentliches Geschäfts-Bureau und Auktionsanstalt von W. Koelle.

776 [22] Verlängerung des Heilkursus für Stotternde etc. in Heidelberg!

Die günstigen Erfolge, welche bei den bereits behandelten 33 Stotterern erzielt wurden, haben abermals Anmeldungen neuer Patienten veranlaßt, weshalb die Aufnahmszeit nochmals, und zwar bis zum 31. Mai, verlängert wird. Adresse: Hr. Physikus Dr. Diehl in Heidelberg.



923. [31] Karlsruhe.

Gesuch.

Ein junger Mann von tüchtiger wissenschaftlicher Ausbildung und solchem Lebenswandel sucht auf einem Amte, einer Kanzlei, einem grundherrlichen Rentamte oder als Privatsekretär eine Stelle. Derselbe könnte entsprechende Kautions leisten. Das Nähere bei der Expedition der Karlsruber Zeitung.

909 [22] Nr. 1722. Bühl. (Steuerdefraudation.) Am 23. Februar l. J., Morgens 6 Uhr, wurde von dem Steuerpersonal vor dem Kellerthor des hiesigen Wirthes „zum König David“ ein faßförmiges Wein gefüllt. Das Faßchen ist mit 12 Holzreifen gebunden, hält nach dem Abzeichnen 37 Maas und trägt daneben die Jahrzahl 1839, so wie das Zeichen eines Nebmehrs. Etwasige Eigentümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls über fraglichen Gegenstand anderweit verfügt werden wird. Bühl, den 5. Mai 1847.

Großh. bad. Obergemeinerei. Sammel. 931. [31] Nr. 2733. Neckarbischofsheim.

(Erborladung.) Schreinermeister Sebastian Lepp von hier ist theilweise zum Erben an dem Nachlasse seiner Tante, der verlebten Apothekerin Baptist Müller's Witwe von da, Susanna, geb. Lepp, berufen, wiewegen derselbe, da sein Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert wird, binnen 3 Monaten a dato bei der Erbtheilung der gedachten Erblasserin sich einzufinden, und namentlich sich über das von derselben errichtete öffentliche Testament vom 9. Januar 1843 zu erklären, widrigenfalls die Bestimmungen dieses Testaments, welche lediglich das Erbtheil des Vorgelebten seinen Kindern zu Eigentum zuweisen, in Vollzug gesetzt werden.

Neckarbischofsheim, den 5. Mai 1847. Großh. bad. Amtsreferat. Wagner.

926. Nr. 3088. Salem. (Schuldenliquidation.) Der Schlossergeselle Friedrich König von Salem hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht, weshalb alle Diejenigen, die etwa eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert werden, solche bis Samstag, den 15. d. M., früh 8 Uhr,

auf dießseitiger Amtskanzlei anzumelden, andernfalls ihnen nicht mehr zur Zahlung verholphen werden kann. Salem, den 5. Mai 1847.

Großh. bad. Bezirksamt. R u d o l f.

933. Nr. 12,097. Lörrach. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Ganttsache des Spritzenmachers Christian Wagaß hier ihre Anmeldungen in heutiger Tagfahrt unterlassen haben, werden von der Masse ausgeschlossen. Lörrach, den 27. April 1847.

Großh. bad. Bezirksamt. M o n t f o r t.

928. Nr. 12,351. Karlsruhe. (Berichtigung.) Die Ganttsache des Friedrich Mack von Spöck betreffend.

In dem Inserate des in obiger Ganttsache unterm 23. v. M. ergangenen Präklusivbescheides, Nr. 123 der Karlsruber Zeitung, ist der Name des Ganttmannes „Mack“ statt „Mack“ genannt, und der des Aktuars „Abel“ statt „Probst“. Karlsruhe, den 6. Mai 1847. Großh. bad. Landamt. Rebenius.

Literarische Anzeige.

220. Bei J. J. Weber in Leipzig erschien so eben: Die Karlschüler, von Heinrich Laube. 1 fl. 48 fr. Borrätzig bei Franz Kölsche in Karlsruhe.



906. [3]2 Achern. Haus-Verkauf. Der Unterzeichnete ist gefonnen, nachbeschriebene Realitäten aus freier Hand zu verkaufen. Ein zweistöckiges ganz von Stein neu erbautes Wohnhaus, mitten in der Stadt neben dem Amtshaus und der Höfengasse, vornen der Hauptmarktplatz. Dieses Haus ist vornen 38 Fuß breit, und an der Gasse 88 Fuß lang; unter demselben befinden sich zwei gewölbte Keller, 40 Fuß lang und 16 Fuß breit, nebst einem Gemüsekeller, welcher 22 Fuß lang und 12 Fuß breit ist.

Im ersten Stock sind 7 Zimmer und 2 Küchen, desgleichen im zweiten Stock, ober dem zweiten Stock sind 4 Zimmer und 2 geräumige Speicher. Ein geschlossener Hofraum, 66 Fuß lang, 44 Fuß breit, nebst einer zweistöckigen, ganz neu erbauten Scheuer, wovon der untere Stock von Stein, 44 Fuß breit und eben so lang ist, die Thüren- und Fenstergelände von gehauenen Steinen, in der Mitte 4 Stalungen, 2 Futtergänge; im zweiten Stock befinden sich 2 Zimmer, 1 Gang, die Wäsche zu trocknen, und ein gefalzter Speicher, 44 Fuß lang und 24 Fuß breit, und mit doppeltem Dachstuhl, nebst Gemüsgarten, 108 Fuß lang und 62 Fuß breit.

Diese Gebäude eignen sich wegen ihrer vorzüglichen Lage und Platz zu einer Bierbrauerei, Dandlung, Fabrik oder jedem andern großartigen Geschäftsbetrieb, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Anträge sind portofrei einzulisten. Achern, am 6. Mai 1847. Joseph Bekert. 930[3]1 Nr. 650. Heidelberg. Main-Neckar-Eisenbahn.

Die Lieferung von 8 ledernen Dedern für die offenen Güterwagen obiger Bahn soll im Soumissionsswege öffentlich an den Wenigstfordernden vergeben werden. Angebots hierauf müssen längstens bis zum 16. d. M., Vormittags 11 Uhr, bei unterzeichneter Stelle eingereicht werden. Heidelberg, den 8. Mai 1847. Großh. bad. Eisenbahnbau-Amt. v. Wittler.

915. [3]1 Nr. 4969. Karlsruhe Hausversteigerung. Die Auktionen der verstorbenen Oberrechnungsrath Christian Friedrich Bodemer'schen Eheleute dahier lassen der Erbverteilung wegen das zweistöckige Wohnhaus in der Waldhornstraße Nr. 20 gelegen mit allen Zugehörten. Donnerstag, den 27. d. M., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung selbst öffentlich versteigern; der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber gelöst wird, und die Bedingungen können bei Notar Behrens, Neuserer Jirfel Nr. 4, indessen eingesehen werden.

919. [3]2 Nr. 2000. Bruchsal. Befamtauchung. Es sind dahier zwei Zuchtmesserkellen erbebt, welche höherer Anordnung zufolge, und zwar eine derselben mit einem der Schneider, die andere mit einem der Schreinerer kundigen Manne, der die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzt, alsbald wieder besetzt werden müssen.

Der Gehalt für den Zucht- und Schneidewerkmeister beträgt vorläufig 375 fl. Jener für den Zucht- und Schreinerwerkmeister vorläufig 365 fl. und werden zu diesem Einkommen noch freie Wohnung für ihre Person, so wie Holz und Licht gegeben. Austragende wollen ihre Anmeldungen portofrei bei dießseitiger Verwaltung, unter Anschlag von Geburts-, Leumunds- und Fähigkeitzeugnissen, binnen 4 Wochen einreichen.

Bruchsal, den 3. Mai 1847. Großh. bad. Zucht- u. Korrektionshaus-Verwaltung. Dr. Diez. 918. [3]2 Nr. 1563. Bruchsal. (Fahndung.) Alexander Wünsch von Lutzen, großh. bad. fürstl. fürstb. Bezirksamt Donaueschingen, Dragoner im 1. Regiment, hat sich am 3. d. M. unerlaubter Weise aus der Garnison entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher auf diesem Wege ersucht, auf Dragoner Alexander Wünsch, dessen Signalement und die Beschreibung der von ihm vertragenen Monturfäden unten beigefügt ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern. Signalement. Größe, 5 Schuh 3 Zoll. Körperbau, besetzt. Gesicht, gefund. Augen, braun. Haare, braun. Nase, proportionirt.

Beschreibung der vertragenen Monturfäden: ein Ordonanzen-Mantel, ein Koller Nr. 2, zwei Paar Pantalons Nr. 1 und 2, ein Paar Reithosen, ein Spenser Nr. 2, zwei Kappen, ein Paar Handschuhe, eine Pistole Nr. 56, und ein Schraubenzieher Nr. 56. Der Kommandeur des Regiments. v. Sinfeld, Oberlieutenant.

925. [3]1 Nr. 6264. Schopfheim. (Straferkenntnis.) Da der konfiskationspflichtige Jakob Friedrich Kalshäuser von Wiesch, Loos-Nr. 39, der öffentlichen Aufforderung vom 30. Dez. v. J., Nr. 55, bis jetzt keine Genüge geleistet hat, so wird derselbe der Refraktion für schuldig erklärt, in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt, und gegen ihn die persönliche Bestrafung auf Betreten vordaher. Schopfheim, den 22. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. G a s.

926. [3]1 Nr. 1350. Leopoldshöhe. (Konfiskation-Versteigerung.) Auf dießseitigem Bureau werden Donnerstag, den 27. d. M., von Vormittags 8 Uhr an,

927. [3]3 Nr. 14397. Eutingen. (Unterpfandsbuch-Versteigerung.) Durch Beschluß großh. hochlöblicher Regierung des Mittelrhein-Kreises vom 12. Februar 1844, Nr. 4735, wurde die Versteigerung der Unterpfandsbücher der Gemeinde Eutingen angeordnet. Es werden daher alle Diejenigen, welche mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf Liegenschaften der Gemeinde Eutingen verbriefene Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche wegen Verbesserung ihrer Einträge, unter Vorlage der betreffenden Urkunden, entweder im Original oder beglaubigter Abschrift, bei der Versteigerungskommission den 25., 26. und 27. Mai d. J., jeden Tag von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in dem Rathhause zu Eutingen um so gewisser zu stellen, als sie sich sonst die Nachteile bemessen haben, welche im Unterpfandsbuche entstehen können. Froitzheim, den 30. April 1847. Großh. bad. Oberamt. S i a d. vdt. Frey.

928. [3]2 Nr. 1563. Bruchsal. (Fahndung.) Alexander Wünsch von Lutzen, großh. bad. fürstl. fürstb. Bezirksamt Donaueschingen, Dragoner im 1. Regiment, hat sich am 3. d. M. unerlaubter Weise aus der Garnison entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher auf diesem Wege ersucht, auf Dragoner Alexander Wünsch, dessen Signalement und die Beschreibung der von ihm vertragenen Monturfäden unten beigefügt ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern. Signalement. Größe, 5 Schuh 3 Zoll. Körperbau, besetzt. Gesicht, gefund. Augen, braun. Haare, braun. Nase, proportionirt.

Beschreibung der vertragenen Monturfäden: ein Ordonanzen-Mantel, ein Koller Nr. 2, zwei Paar Pantalons Nr. 1 und 2, ein Paar Reithosen, ein Spenser Nr. 2, zwei Kappen, ein Paar Handschuhe, eine Pistole Nr. 56, und ein Schraubenzieher Nr. 56. Der Kommandeur des Regiments. v. Sinfeld, Oberlieutenant.

925. [3]1 Nr. 6264. Schopfheim. (Straferkenntnis.) Da der konfiskationspflichtige Jakob Friedrich Kalshäuser von Wiesch, Loos-Nr. 39, der öffentlichen Aufforderung vom 30. Dez. v. J., Nr. 55, bis jetzt keine Genüge geleistet hat, so wird derselbe der Refraktion für schuldig erklärt, in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt, und gegen ihn die persönliche Bestrafung auf Betreten vordaher. Schopfheim, den 22. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. G a s.

926. [3]1 Nr. 1350. Leopoldshöhe. (Konfiskation-Versteigerung.) Auf dießseitigem Bureau werden Donnerstag, den 27. d. M., von Vormittags 8 Uhr an,

nachstehende konfiskirte Waaren gegen gleich baare Zahlung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt: Zucker ca. 5 Zentner, Kaffe " 90 Pfund, Reis " 2 Zentner, Wollene und baumwollene Zeuge 5 Pfund, ca. Ordinare Taschenuhren 15 Stück, so wie eine silberne Zylinderuhr nebst einigen andern minder wichtigen Konfiskaten. Leopoldshöhe, den 3. Mai 1847. Großh. bad. Hauptzollamt bei Schuster-Zusel. D. J. Serauer, Pecher, unwohl. Bernalter, Kontroleur.

917. [2]2 Rheinsheim. Holländerholz-Versteigerung. Auf Montag, den 17. d. M., Vormittags 8 Uhr, werden in hiesigem Gemeindevah, Distrikt Grün und Ohlschlag,

122 Stämme Eichen, 34 " Buchen, 19 " Ahnen und 23 Stück Kuren versteigert, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß jeder Steigerer ein Gemeindevahs-Zeugnis über Zahlungsfähigkeit vorzulegen habe. Rheinsheim, den 6. Mai 1847. Bürgermeisteramt. Rothemberger. vdt. Brecht, Rathschreiber.

895. [3]3 Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Aus dem großh. Hartwalde, Forstbezirk Friedrichsthal, werden öffentlicher Versteigerung ausgesetzt: Montag, den 17. d. M., am großen Saufgang; 4 Stämme tannes Bauholz; 31 Stück tannene Gerüstlängen; 70 " " Leiterlängen; 75 " " Hopfenlängen, und 20 1/2 Klafter eigene Stumpen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr auf der Friedrichsthaler Allee bei der Kanalbrücke. Karlsruhe, den 6. Mai 1847. Großh. bad. Hof-Forstamt. v. Schönau.

827. [3]3 Nr. 14397. Eutingen. (Unterpfandsbuch-Versteigerung.) Durch Beschluß großh. hochlöblicher Regierung des Mittelrhein-Kreises vom 12. Februar 1844, Nr. 4735, wurde die Versteigerung der Unterpfandsbücher der Gemeinde Eutingen angeordnet. Es werden daher alle Diejenigen, welche mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf Liegenschaften der Gemeinde Eutingen verbriefene Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche wegen Verbesserung ihrer Einträge, unter Vorlage der betreffenden Urkunden, entweder im Original oder beglaubigter Abschrift, bei der Versteigerungskommission den 25., 26. und 27. Mai d. J., jeden Tag von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in dem Rathhause zu Eutingen um so gewisser zu stellen, als sie sich sonst die Nachteile bemessen haben, welche im Unterpfandsbuche entstehen können. Froitzheim, den 30. April 1847. Großh. bad. Oberamt. S i a d. vdt. Frey.

919. [3]2 Nr. 2000. Bruchsal. Befamtauchung. Es sind dahier zwei Zuchtmesserkellen erbebt, welche höherer Anordnung zufolge, und zwar eine derselben mit einem der Schneider, die andere mit einem der Schreinerer kundigen Manne, der die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzt, alsbald wieder besetzt werden müssen.

Der Gehalt für den Zucht- und Schneidewerkmeister beträgt vorläufig 375 fl. Jener für den Zucht- und Schreinerwerkmeister vorläufig 365 fl. und werden zu diesem Einkommen noch freie Wohnung für ihre Person, so wie Holz und Licht gegeben. Austragende wollen ihre Anmeldungen portofrei bei dießseitiger Verwaltung, unter Anschlag von Geburts-, Leumunds- und Fähigkeitzeugnissen, binnen 4 Wochen einreichen.

Bruchsal, den 3. Mai 1847. Großh. bad. Zucht- u. Korrektionshaus-Verwaltung. Dr. Diez. 918. [3]2 Nr. 1563. Bruchsal. (Fahndung.) Alexander Wünsch von Lutzen, großh. bad. fürstl. fürstb. Bezirksamt Donaueschingen, Dragoner im 1. Regiment, hat sich am 3. d. M. unerlaubter Weise aus der Garnison entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher auf diesem Wege ersucht, auf Dragoner Alexander Wünsch, dessen Signalement und die Beschreibung der von ihm vertragenen Monturfäden unten beigefügt ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern. Signalement. Größe, 5 Schuh 3 Zoll. Körperbau, besetzt. Gesicht, gefund. Augen, braun. Haare, braun. Nase, proportionirt.

Beschreibung der vertragenen Monturfäden: ein Ordonanzen-Mantel, ein Koller Nr. 2, zwei Paar Pantalons Nr. 1 und 2, ein Paar Reithosen, ein Spenser Nr. 2, zwei Kappen, ein Paar Handschuhe, eine Pistole Nr. 56, und ein Schraubenzieher Nr. 56. Der Kommandeur des Regiments. v. Sinfeld, Oberlieutenant.

925. [3]1 Nr. 6264. Schopfheim. (Straferkenntnis.) Da der konfiskationspflichtige Jakob Friedrich Kalshäuser von Wiesch, Loos-Nr. 39, der öffentlichen Aufforderung vom 30. Dez. v. J., Nr. 55, bis jetzt keine Genüge geleistet hat, so wird derselbe der Refraktion für schuldig erklärt, in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt, und gegen ihn die persönliche Bestrafung auf Betreten vordaher. Schopfheim, den 22. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. G a s.

926. [3]1 Nr. 1350. Leopoldshöhe. (Konfiskation-Versteigerung.) Auf dießseitigem Bureau werden Donnerstag, den 27. d. M., von Vormittags 8 Uhr an,

857. [3]3. Karlsruhe. Pferde- und Wagen-Versteigerung.

Am Dienstag, den 11. Mai, Nachmittags 3 Uhr, werden in der Karl-Friedrichsstraße Nr. 22 dahier gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert:

zwei Pferde (Wallache) von Mecklenburger Race; sie sind hauptsächlich für den Wagensdienst geeignet und gut eingefahren, doch ist auch eines derselben als Reitpferd dienlich; ein Stadtwagen - Coupé; eine gedeckte Kalesche mit Glasfenstern; eine gedeckte niedere Droschke mit Glasfenstern; eine offene Droschke; ein Sattel, drei paar Geschirre, ein paar Lederdecken, verschiedene wollene Decken, und sonstige Stallrequisiten.

916. [2]2 Nr. 9931. Schwellingen. (Diebstahl und Fahndung.) Am 1. Mai d. J., zwischen 2 und 4 Uhr des Nachmittags, wurden dem Johann Seif in Seckenheim mittelst Einsteigens aus seiner verschlossenen Kommode folgende Münzsorten, als: 17 Stück Kronenthaler . . . 45 fl. 54 kr. 10 Guldenstücke . . . 10 fl. und Münze ungefähr . . . 4 fl. unter welcher sich einige 30 Kreuzerstücke befinden, entwendet.

Wir bringen dieses bezugs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Schwellingen, den 5. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. G a r n e r.

884. [3]2 Nr. 9435. Baden. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Krämers Johann Weber von Beuern ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 2. Juli 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Baden, den 3. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. B i l l b a r g. vdt. Stell.

860. [3]2 Nr. 15972. Bahl. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Paafenoher, Bürger und Steinbauer von Diersweiler, ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Bahl, den 26. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. S e i l.

911. [3]2 Nr. 8847. Wolfach. (Schuldenliquidation.) Gegen den Wärgler und Webermeister Andreas Dieterle von Rippoldsbau ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Wolfach, den 26. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. S e i l.

911. [3]2 Nr. 8847. Wolfach. (Schuldenliquidation.) Gegen den Wärgler und Webermeister Andreas Dieterle von Rippoldsbau ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Wolfach, den 5. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. F e r n b a c h.

912. [3]2 Nr. 6308. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Zimmermeisters Joseph Brandmaier von Reichen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeldung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtig-

857. [3]3. Karlsruhe. Pferde- und Wagen-Versteigerung.

Am Dienstag, den 11. Mai, Nachmittags 3 Uhr, werden in der Karl-Friedrichsstraße Nr. 22 dahier gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert:

zwei Pferde (Wallache) von Mecklenburger Race; sie sind hauptsächlich für den Wagensdienst geeignet und gut eingefahren, doch ist auch eines derselben als Reitpferd dienlich; ein Stadtwagen - Coupé; eine gedeckte Kalesche mit Glasfenstern; eine gedeckte niedere Droschke mit Glasfenstern; eine offene Droschke; ein Sattel, drei paar Geschirre, ein paar Lederdecken, verschiedene wollene Decken, und sonstige Stallrequisiten.

916. [2]2 Nr. 9931. Schwellingen. (Diebstahl und Fahndung.) Am 1. Mai d. J., zwischen 2 und 4 Uhr des Nachmittags, wurden dem Johann Seif in Seckenheim mittelst Einsteigens aus seiner verschlossenen Kommode folgende Münzsorten, als: 17 Stück Kronenthaler . . . 45 fl. 54 kr. 10 Guldenstücke . . . 10 fl. und Münze ungefähr . . . 4 fl. unter welcher sich einige 30 Kreuzerstücke befinden, entwendet.

Wir bringen dieses bezugs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Schwellingen, den 5. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. G a r n e r.

884. [3]2 Nr. 9435. Baden. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Krämers Johann Weber von Beuern ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 2. Juli 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Baden, den 3. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. B i l l b a r g. vdt. Stell.

860. [3]2 Nr. 15972. Bahl. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Paafenoher, Bürger und Steinbauer von Diersweiler, ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Bahl, den 26. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. S e i l.

911. [3]2 Nr. 8847. Wolfach. (Schuldenliquidation.) Gegen den Wärgler und Webermeister Andreas Dieterle von Rippoldsbau ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Wolfach, den 26. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. S e i l.

911. [3]2 Nr. 8847. Wolfach. (Schuldenliquidation.) Gegen den Wärgler und Webermeister Andreas Dieterle von Rippoldsbau ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 2. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Wolfach, den 5. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. F e r n b a c h.

912. [3]2 Nr. 6308. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Zimmermeisters Joseph Brandmaier von Reichen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeldung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtig-

904. Nr. 8765. Konstanz. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse der Verlassenschaft des + Gürtlers Johann Würth dahier, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen. Konstanz, den 23. April 1847. Großh. bad. Bezirksamt. D e i t s c h e.

908. Nr. 9504. Karlsruhe. (Präklusivbescheid.) In der Gantmasse des Schneidemeisters Johann Mühlstein von hier werden diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Karlsruhe, den 22. April 1847. Großh. bad. Stadtamt. R u t h.

905. Nr. 9075. Konstanz. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse der Verlassenschaft des verstorbenen Jidel Zembrod in Allensbach, werden alle diejenigen, welche seither ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen. Konstanz, den 3. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. D e i t s c h e.